

Landkreis Vorpommern-Rügen

4. Wahlperiode

Änderungsantrag

Einreicher:
Kreistagsfraktion CDU+

Vorlagen Nr.:
A/4/0134

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	23.03.2026

Änderungsantrag der Kreistagsfraktion CDU+ zum Antrag der Kreistagsfraktionen CDU+, BfS/FDP/VR+: „Öffnungszeitenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern korrigieren - Benachteiligung zentraler Tourismus- und Ausflugsziele sofort beenden,,

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen möge beschließen:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen stellt fest, dass die auf dem Öffnungszeitengesetz Mecklenburg-Vorpommern beruhende Öffnungszeitenverordnung in ihrer derzeitigen Ausgestaltung zu erheblichen Fehlsteuerungen und Ungerechtigkeiten führt.

Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hat die derzeitige Bäderregelung für unwirksam erklärt. Damit ist die bestehende Regelung rechtlich nicht tragfähig und bietet weder Kommunen noch Unternehmen verlässliche Rahmenbedingungen.

Der Kreistag fordert den Minister für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern daher nachdrücklich auf,

1. die Öffnungszeitenverordnung unverzüglich zu ändern,
2. eine **rechtssichere**, landesweit geltende **Regelung** für stark frequentierte Freizeiteinrichtungen und touristische Ausflugsziele zu schaffen,
3. bei der Beurteilung der touristischen Relevanz von Standorten nicht länger einseitig auf Übernachtungszahlen abzustellen, sondern nachweislich hohe Besucher- und Tagesgästepzahlen als gleichwertiges Kriterium anzuerkennen,
4. die besondere Bedeutung des Einzelhandels als zweitgrößten Arbeitgeber in Mecklenburg-Vorpommern und dessen enge Verzahnung mit dem Tourismus angemessen zu berücksichtigen,
5. Kommunen und betroffenen Betrieben umgehend Rechts- und Planungssicherheit zu verschaffen.

Der Landrat wird beauftragt, diese Position des Kreistages mit Nachdruck gegenüber der Landesregierung und dem zuständigen Ministerium zu vertreten.

Begründung:

Die Ablösung der früheren Bäderverkaufsverordnung durch das Öffnungszeitengesetz Mecklenburg-Vorpommern und die darauf aufbauende Öffnungszeitenverordnung wurde trotz erheblicher Bedenken aus Wirtschaft, Tourismus und Kommunen durch die rot-rote Mehrheit im Landtag beschlossen.

Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hat die derzeitige Bäderregelung inzwischen für unwirksam erklärt.

Zwar verfolgt die neue Regelung das Ziel, den Tourismus zu stärken und mehr Flexibilität für den Einzelhandel zu schaffen. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass sie für viele Regionen auch spürbare Nachteile mit sich bringt. Insbesondere Orte, die früher von der Bäderregelung erfasst waren, nun aber nicht mehr als stark touristisch eingestuft werden, geraten in eine deutlich schlechtere Position. Für die betroffenen Betriebe bedeutet dies weniger verkaufsoffene Sonntage, geringere Umsätze und Wettbewerbsnachteile gegenüber benachbarten, privilegierten Orten.

Die nahezu ausschließliche Orientierung an Übernachtungszahlen blendet den zunehmenden Tages- und Ausflugstourismus aus und benachteiligt zentrale touristische Leistungsträger.

Der Einzelhandel ist der zweitgrößte Arbeitgeber in Mecklenburg-Vorpommern und steht in engem Zusammenhang mit dem Tourismus. Urlauber orientieren sich nicht an Wochentagen, sondern erwarten in Urlaubsregionen eine verlässliche und einheitliche Infrastruktur. Unterschiedliche Öffnungszeiten bei vergleichbarer touristischer Bedeutung führen zu Kaufkraftabwanderung und schwächen einzelne Regionen.

Auf der Insel Rügen betrifft dies unter anderem:

- Gingst mit dem Rügenpark,
- Ramin mit der Alten Pommernkate und der Inselbrauerei,
- Zirkow mit Karls Erlebnis-Dorf,
- Sagard mit zentraler Einzelhandelsinfrastruktur.

Auch außerhalb Rügens zeigt sich die Problematik, insbesondere am Beispiel der Stadt Barth als „Tor zum Darß“.

Hinzu kommt eine erhebliche Planungsunsicherheit für Unternehmen, da die Einstufung der Orte regelmäßig überprüft wird. Dies erschwert Investitionen und langfristige Entscheidungen, insbesondere für kleine und mittelständische Betriebe. Gleichzeitig entsteht für die Kommunen ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch umfangreiche Nachweis- und Antragsverfahren.

Zusammenfassend besteht die Gefahr, dass die neue Öffnungszeitenregelung einzelnen touristischen Hochburgen Vorteile verschafft, insgesamt jedoch zu Ungleichgewichten führt und andere Regionen wirtschaftlich benachteiligt.

gez. Benjamin Heinke
Fraktionsvorsitzender
Fraktion CDU+